

### 1.1. StGB - Besonderer Teil

auch für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

## 2. Abschnitt Verjährung der Strafverfolgung

### § 82

- (1) Die Verfolgung einer Straftat verjährt
1. wenn eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder Haftstrafe angedroht ist, in zwei Jahren;
  2. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht ist, in fünf Jahren;
  3. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht ist, in acht Jahren;
  4. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren angedroht ist, in fünfzehn Jahren;
  5. wenn eine schwerere Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist, in fünfundzwanzig Jahren.

Hinweis: Vgl. auch S 5 EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 1.2.).

- (2) In besonderen Fällen kann im Gesetz die Verjährungsfrist verkürzt werden.

Hinweis: Vgl. §§ 149 und 153 Abs. 2 StGB.

- (3) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Straftat beendet ist. Die Verjährungsfrist wird nach der für die Straftat angedrohten schwersten Strafe bestimmt.

## BESONDERER TEIL -

### I. Kapitel Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte

Die unnachsichtige Bestrafung von Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und Kriegsverbrechen ist unabdingbare Voraussetzung für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für die Wiederherstellung des Glaubens an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und für die Wahrung der Rechte jedes einzelnen.

Hinweis: Vgl. auch § 91 Verf.; Statut des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg vom 8. 8. 1945, in: Strafbestimmungen außerhalb des Strafgesetzbuches der DDR, Berlin 1973, S. 15ff., hier auszugsweise abgedr.:

### § 83

Die Verjährung der Strafverfolgung ruht,

1. solange sich der Täter außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält;
2. solange ein Strafverfahren wegen schwerer Erkrankung des Täters oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
3. solange ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, weil die Entscheidung in einem anderen Verfahren aussteht;
4. sobald das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat.

### § 84

#### Ausschluß der Verjährung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen

Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verjährung.

Hinweis: Vgl. Art. 91 Verf.; Konvention vom 26. 11. 1968 über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit-vgl. die Bkm. vom 14. 1. 1974 über den Beitritt der DDR (GBl. II Nr. 11 S. 185).

### II.

Zuständigkeit und allgemeine Grundsätze

#### Artikel 6

Der Gerichtshof, der durch das in Artikel 1 des Statuts genannte Abkommen zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher der Länder der Europäischen Achse eingesetzt ist, hat das Recht, alle Personen zu richten und abzuurteilen, die im Interesse der Länder der Europäischen Achse als Einzelpersonen oder als Mitglieder einer Organisation eines der folgenden Verbrechen begangen haben:

Anm.: In der seinerzeit den Verteidigern zur Verfü-